



# HELDBURGER UNTERLAND

mit den Städten Bad Colberg-Heldburg und Ummerstadt  
sowie den Gemeinden Gompertshausen, Hellingen,  
Schlechtsart, Schweickershausen und Westhausen



## *Frohe Ostern*

Die besten Wünsche zum bevorstehenden Osterfest übermitteln allen  
Bürgerinnen und Bürgern der Verwaltungsgemeinschaft „Helldorfer Unterland“  
die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Gemeinschaftsvorsitzende

Stadt Bad Colberg-Heldburg  
Anita Schwarz

Gemeinde Schlechtsart  
Heidi Bärwald

Stadt Ummerstadt  
Christine Bardin

Verwaltungsgemeinschaft  
Siegfried Stubrach

Gemeinde Hellingen  
Axel Beyer

Gemeinde Westhausen  
Edgar Riedel

Gemeinde Gompertshausen  
Stephan Müller

Gemeinde Schweickershausen  
Helmut Schmidt



**Amtlicher Teil der  
Verwaltungsgemeinschaft  
„Heldburger Unterland“**

**Nächster Sonnabend-Sprechtag**

**Einwohnermeldeamt**

**10. April 2010**  
08.00 bis 10.00 Uhr

**Hinweis: Auf Grund der Osterfeiertage  
erfolgt keine Sprechstunde am 03.04.2010!**

**Neue Öffnungszeiten  
der VG „Heldburger Unterland“**

Mit Wirkung vom 29.03.2010 tritt in der VG eine neue Dienstvereinbarung in Kraft.

Damit ändern sich auch die bisherigen Öffnungszeiten.

Hiermit teilen wir Ihnen diese neuen Zeiten mit und bitten um deren Beachtung und Einhaltung:

Montag/Dienstag/ Donnerstag/Freitag	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	kein Parteiverkehr

**Hinweis:**

**Für dringende Fälle kann nach entsprechender Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten eine persönliche Besprechung erfolgen.**

gez. Stubrach  
Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Colberg-Heldburg, den 12. März 2010

**Stellenausschreibung**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ bildet voraussichtlich zum

**1. September 2010**  
einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf

**Verwaltungsfachangestellte/r**

aus.  
Die Ausbildung dauert 3 Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte (duales System). Die rechtlichen Grundlagen hierzu werden an der Kaufmännischen Berufsschule Meiningen sowie durch die Thüringer Verwaltungsschule Weimar vermittelt.

Verwaltungsfachangestellte/r ist ein anerkannter Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG). Das Ausbildungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD).

**Bewerbungsvoraussetzungen:**

Nachweis (mindestens) eines  
Realschulabschlusses oder  
gleichwertig anerkannten Bildungsstandes  
in den Fächern Deutsch und Mathematik mindestens Note 2

**Anforderungsprofil:**

Es wird ein hohes Maß an Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, soziale Kompetenz, Loyalität, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwartet. Ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen wird vorausgesetzt. Ein freundlicher und kompetenter Umgang mit Bürgern sollte selbstverständlich sein.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte mit Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse bzw. einer Kopie des

Schulabschlusszeugnisses sowie einer Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der/die Bewerber/in noch nicht volljährig ist, **bis zum 09.04.2010** (Eingang in der VG „Heldburger Unterland“) an die

Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“  
Personalamt  
Häfenmarkt 164  
98663 Bad Colberg-Heldburg.

Soweit den Bewerbungen kein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, wird unsererseits davon ausgegangen, dass auf eine Rücksendung der Unterlagen verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten durch das Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

gez. Siegfried Stubrach  
Gemeinschaftsvorsitzender

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der  
Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger  
Unterland“ für das Haushaltsjahr 2010**

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluß vom 01.02.2010 hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 10.02.2010, Az.: 15-GM/0013-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2010 zugelassen.

gez. Stubrach  
Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 23.02.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 03 /2010, Erscheinungsdatum 19.03.2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 22.03.2010 bis 01.04.2010**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

gez. Stubrach  
Gemeinschaftsvorsitzender

Bad Colberg-Heldburg/OT Heldburg, den 23.02.2010

**Haushaltssatzung 2010  
der Verwaltungsgemeinschaft  
„Heldburger Unterland“**

Auf Grund des § 50 Abs. 2 ThürKO erläßt die VG „Heldburger Unterland“ folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	853.600 EUR
in den Ausgaben auf	853.600 EUR
	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	23.000 EUR
in den Ausgaben auf	23.000 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 142.200 EUR festgesetzt.

**§ 5**

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, der gemäß § 50 Abs. 1 ThürKO umzulegen ist (Umlage), wird auf 584.300 EUR festgesetzt.

(2) Als einheitlicher Umlagesatz werden 112,84 EUR pro Einwohner im Jahr festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der von der Gemeinschaftsversammlung beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 23.02.2010

**gez. Stubrach**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**

Siegel

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
der Stadt Bad Colberg-Heldburg  
für das Haushaltsjahr 2010**

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung  
der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluß vom 24.02.2010 hat der Stadtrat der Stadt Bad Colberg-Heldburg die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 13.03.2010, Az.: 15-GM/0018-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2010 zugelassen.

**gez. Schwarz**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Colberg-Heldburg für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 08.03.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 03/2010, Erscheinungsdatum 19.03.2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 22.03.2010 bis 01.04.2010**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

**gez. Schwarz**  
**Bürgermeisterin**

Bad Colberg-Heldburg/OT Heldburg, den 08.03.2010

**Haushaltssatzung 2010  
der Stadt Bad Colberg-Heldburg**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erlässt die Stadt Bad Colberg-Heldburg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

	im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen auf	2.666.100 EUR
in den Ausgaben auf	2.666.100 EUR

	im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen auf	922.400 EUR
in den Ausgaben auf	922.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 235 v. H.
  - b für Grundstücke (B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

**§ 5**

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 444.300 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bad Colberg-Heldburg, den 08.03.2010

**gez. Schwarz**  
**Bürgermeisterin**

Siegel

**Verfahren zur Aufstellung eines  
Bebauungsplanes für das Gartengebiet  
„Badersbeete“ im Ortsteil Lindenau**

**Abwägung**

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und TÖB-Beteiligung vorgebrachten privaten und öffentlichen Belange wurden gegeneinander und untereinander mit folgendem Ergebnis abgewogen :

**Beschluss vom:** 24.02.2010

**Beschluss-Nr.:** 06/05/2010

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:.....10 von 15

Beschlussfähigkeit: .....ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen: .....10

Nein-Stimmen: .....0

Enthaltungen: .....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeisterin**

- Siegel -

**gez. Schwarz**

Das **Abwägungsprotokoll** zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplans Gartengebiet „Badersbeete“ im Ortsteil Lindenau** ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten (\*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

(\*) Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:

Montag - Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Mittwoch: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für  
das Gartengebiet „Badersbeete“ im Ortsteil Lindenau  
Erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Stadtrat beschließt, den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes für das Gartengebiet „Badersbeete“ im Ortsteil Lindenau sowie den Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht zu billigen.

Die im Rahmen der bereits durchgeführten Verfahren zum Entwurf des Bebauungsplanes abgegebenen Stellungnahmen wurden gemäß Abwägung (siehe Anlage) in den geänderten Entwurf eingearbeitet.

Der Stadtrat beschließt weiterhin den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Gartengebiet „Badersbeete“ in der Fassung vom 15.02.2010 im Ortsteil Lindenau bestehend aus der Planzeichnung sowie den Entwurf der Begründung und dem zugehörigen Umweltbericht mit den Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen, die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen und die betroffenen Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen.

Es wird bestimmt, dass gemäß § 4a (3) BauGB Stellungnahmen der betroffenen Behörden bzw. TÖB sowie der betroffenen Öffentlichkeit nur zu den geänderten / ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

1. Die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Kreck, das mit den Arbeitskarten der Oberen Wasserbehörde übereinstimmt, wurde in den Plan übernommen. Neben den Bestimmungen die sich aus dem Thüringer Wassergesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ergeben, werden im Bebauungsplan die Freihaltung des Überschwemmungsgebiets von Bebauung (außer Zäune) sowie des Uferbereichs von Einfriedungen festgesetzt. Die Umwandlung von Grünland in Grabeland ist im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig. Damit entfällt die Festsetzung eines Schutzgebiets für Oberflächengewässer im B-Plan in der Fassung vom 22.05.2007. Ein 10m breiter Streifen entlang des Ufers der Kreck sollte durch den Bebauungsplan als Schutzgebiet für Oberflächengewässer festgesetzt werden. Die Bestimmungen des neu in den Plan übernommenen Überschwemmungsgebiets reichen inhaltlich und räumlich weiter als die Festsetzungen dieses Schutzgebiets für Oberflächengewässer, das deshalb entfällt.
2. Die Anzahl von Einzelgebäuden, die auf jedem Grundstück bzw. auf jeder der 9 Parzellen des Flurstücks 477/2 zulässig sind, wird auf 2 begrenzt.
3. Die Festsetzung, dass Einfriedungen von Geflügelausläufen maximal 2 m hoch sein dürfen wird zusätzlich in den Plan aufgenommen.
4. Eine Sichtschutzhecke aus 2 m hohen Laubgehölzen entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 480/6 und 477/2 wird neu im Plan festgesetzt.
5. Der Baubestand wurde in der Kartengrundlage ergänzt. Die Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes Gartengebiet „Badersbeete“ bestehend aus Planzeichnung, Begründung, dem zugehörigen Umweltbericht sowie den umweltrelevanten Stellungnahmen erfolgt während der Dienstzeiten in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom

**29.03.2010 bis 30.04.2010.**

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(\* ) Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:

Montag - Freitag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch:	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag:	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Beschluss vom:** 24.02.2010

**Beschluss-Nr.:** 07/05/2010

Anzahl der anwesenden Mitglieder des Stadtrates:.....10 von 15  
 Beschlussfähigkeit: .....ja  
Abstimmresultat:  
 Ja-Stimmen: .....10  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Enthaltungen: .....0

Bemerkung:  
Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeisterin** - Siegel -  
**gez. Schwarz**

**Bekanntmachung der Gemeinde Hellingen**

**Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Hellingen für das Gebiet „Putzenmühle“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung für den OT Hellingen für das Gebiet „Putzenmühle“ zur Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke Nr. 1838/2, 1837, 1833, 1836, 1832, 1758/5 und 1582/10 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Begründung zu billigen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Satzung einschl. Lageplan und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren. Weiterhin ist eine Stellungnahme von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange einzuholen. Die Auslegung des Satzungsentwurfes einschl. Plan und des Entwurfes der Begründung erfolgt während der Dienstzeiten (\*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom

**vom 29.03. bis 30.04.2010.**

Hinweis

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(\* ) Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:

Montag - Freitag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch:	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag:	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Beschluss vom:** 23.02.2010

**Beschluss-Nr.:** 12/10/7

Anzahl der anwesenden Mitglieder  
 des Gemeinderates: .....12 von 13  
 Beschlussfähigkeit: .....ja  
Abstimmresultat:  
 Ja-Stimmen: .....12  
 Nein-Stimmen: .....0  
 Enthaltungen: .....0  
 Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister** - Siegel -  
**gez. Axel Beyer**



**Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Hellingen für das Wohngebiet „Weiersch“**

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 2 (1) BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Hellingen Allgemeines Wohngebiet „Weiersch“. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Wohnbebauung innerhalb des geplanten Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich in der Gemarkung Hellingen beinhaltet folgende Flurstücke: 382/4, 382/6, 382/7, 382/14 und 383 (siehe Lageplan).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung in der Zeit vom **29.03. bis 30.04.2010** während der Dienst-

zeiten (\*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg sowie während der Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Hellingen, im Rathaus Hellingen, Hauptstr. 8, 98663 Hellingen, durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufzufordern. Diese Stellungnahmen wurden bereits eingeholt und sind in den Entwurf des B-Planes einzuarbeiten.

Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss vom:** 23.02.2010

**Beschluss-Nr.:** 12/10/6

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates: .....12 von 13

Beschlussfähigkeit: .....ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen: .....9

Nein-Stimmen: .....3

Enthaltungen: .....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**gez. Axel Beyer**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

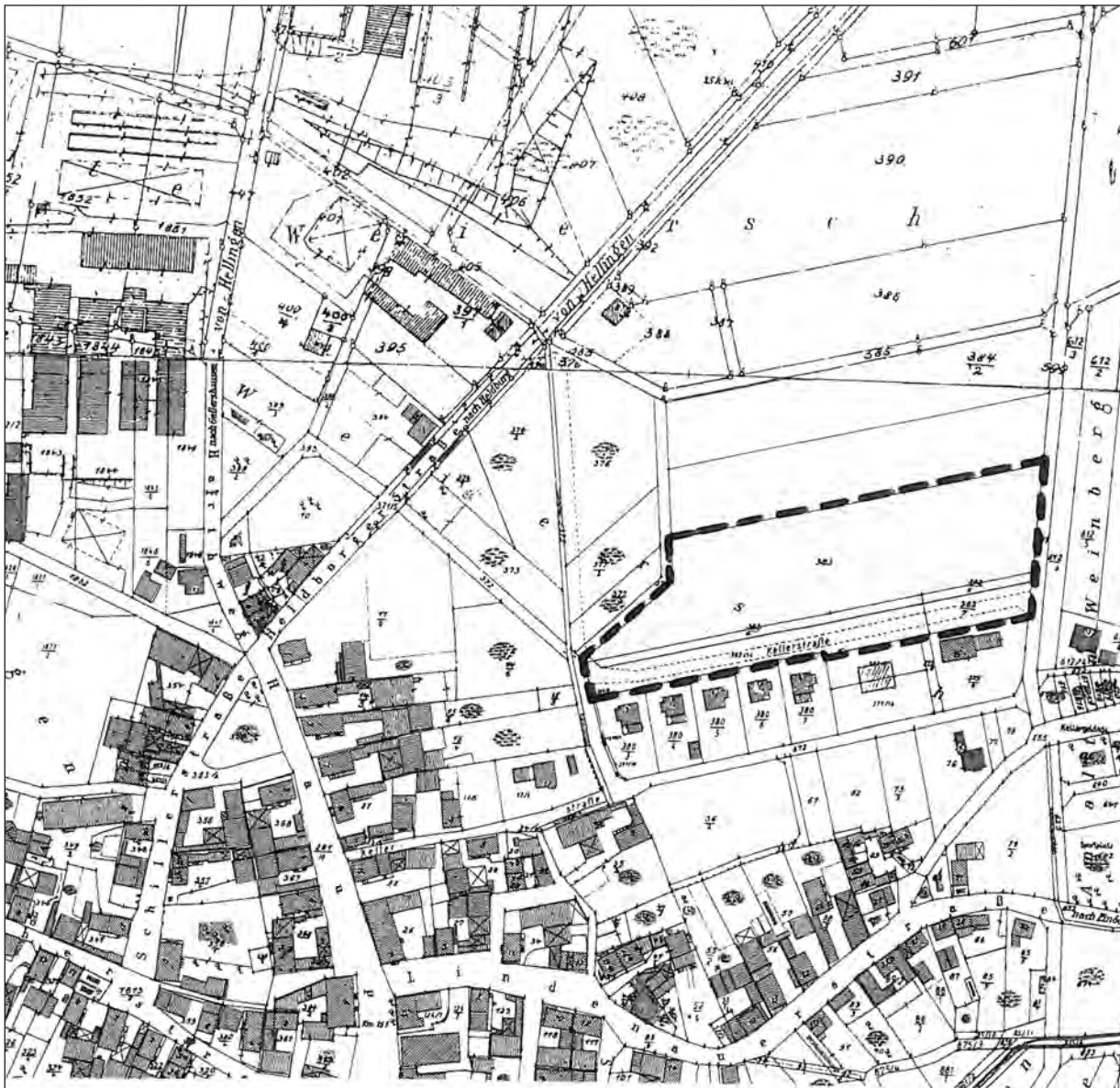
(\*) Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:

Montag - Freitag: 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Mittwoch: 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und

Donnerstag: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Anlage 1  
B-Plan "Weiersch"  
Geltungsbereich

**Verfahren zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Hellingen für das Gebiet „Putzenmühle“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Ergänzungssatzung für den OT Hellingen für das Gebiet „Putzenmühle“ zur Einbeziehung von Teilflächen der Flurstücke Nr. 1838/2, 1837, 1833, 1836, 1832, 1758/5 und 1582/10 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die Begründung zu billigen.

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der Satzung einschl. Lageplan und Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu informieren. Weiterhin ist eine Stellungnahme von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange einzuholen. Die Auslegung des Satzungsentwurfes einschl. Plan und des Entwurfes der Begründung erfolgt während der Dienstzeiten (\*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg, in der Zeit vom

**vom 29.03. bis 30.04.2010.**

**Hinweis**

Gemäß § 3 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass Anregungen und Bedenken vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

(\*) Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:

Montag - Freitag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch:	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag:	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Beschluss vom:** 23.02.2010

**Beschluss-Nr.:** 12/10/7

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates: .....12 von 13

Beschlussfähigkeit: .....ja

**Abstimmergebnis:**

Ja-Stimmen: .....12

Nein-Stimmen: .....0

Enthaltungen: .....0

**Bemerkung:**

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister** - Siegel -  
**gez. Axel Beyer**

**Teilfläche 2:**

- im Westen, Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen bzw. nördlich durch einen landwirtschaftlichen Weg.
- im Süden durch die vorhandene Wohnbebauung (Innenbereich) gemäß Klarstellungssatzung.

**Teilfläche 3:**

- im Westen und Norden durch die vorhandene Wohnbebauung (Innenbereich) gemäß Klarstellungssatzung;
- im Osten durch die Landesstraße L 2640;
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen.

**Planungsziele** des Bebauungsplanes sind:

- die Ausweisung „Private Grünflächen mit kleingärtnerischer Nutzung“ im o.g. Geltungsbereich;
- die städtebauliche Integration des Gebietes entsprechend den Entwicklungszielen der Gemeinde Gompertshausen;
- die Abstimmung und Anpassung mit / an die übergeordnete Planung;
- die Berücksichtigung landschaftsplanerischer Belange.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde bereits im Rahmen von zwei Bürgerversammlungen (29.05.2008 und 25.06.2009) durchgeführt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern (Scoping).

Nach § 2 Abs.1 BauGB ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss vom:** 11.03.2010

**Beschluss-Nr.:** 2010/01/05

Anzahl der anwesenden Mitglieder

des Gemeinderates: .....7 von 7

Beschlussfähigkeit: .....ja

**Abstimmergebnis:**

Ja-Stimmen: .....6

Nein-Stimmen: .....0

Enthaltungen: .....1

**Bemerkung:**

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister** - Siegel -  
**gez. Müller**

**Bekanntmachung der Gemeinde Gompertshausen**

**EINLEITUNGSBESCHLUSS**

für das Verfahren zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB der Gemeinde Gompertshausen „Private Grünflächen mit kleingärtnerischer Nutzung“

Der Gemeinderat beschließt nach § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 3 BauGB „Private Grünflächen mit kleingärtnerischer Nutzung“. Ziel ist die Schaffung der notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Ordnung in den als Gärten genutzten Randbereichen der Ortschaft Gompertshausen.

Der Geltungsbereich beinhaltet 3 Teilbereiche in der Gemarkung Gompertshausen, die in der Anlage (Plan A, B, C) als Bestandteil des Beschlusses gekennzeichnet sind (siehe Lagepläne).

Die Flächen werden wie folgt begrenzt:

**Teilfläche 1:**

- im Norden und Osten durch ein kleines Fließgewässer (Leingraben);
- im Süden durch die vorhandene Wohnbebauung (Innenbereich) gemäß Klarstellungssatzung sowie durch landwirtschaftliche Flächen;
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen.



**Impressum:**

**Impressum: Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

**Herausgeber:** VG „Heldburger Unterland“  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck Linus Wittich KG  
 In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Herr Pappe  
 Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg  
 Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88  
 E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de  
**Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** der jeweilige Verfasser des Beitrages  
**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.  
**Verlagsleiter:** Mirko Reise  
**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.





## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Stadt Bad Colberg-Heldburg wird am 6. Juni 2010 ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt hat; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes

geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unter-



zeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWO.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Stadtrates der Stadt zu wählen sind, und zwar 70 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWO.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind, insgesamt von 56 Unterschriften.

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen

hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWO) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt bis zum 3. Mai 2010, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Stadtverwaltung, hier die VG „Heldburger Unterland“ im OT Heldburg, Stadt Bad Colberg-Heldburg, Hafenmarkt 164 im Rathaus im Sekretariat zu

Montag - Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Vertrauensperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, Hafenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg im Rathaus Zi. Bauverwaltung einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten

oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 3. Mai 2010 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 4. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 6. Juni 2010 nicht statt.

7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Bad Colberg-Heldburg, OT Heldburg, den 10.03.2010

**gez. Rose, Karin**  
**Wahlleiter**

Gemeinde Westhausen

## Bekanntmachung

### **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters**

1.

In der Gemeinde Westhausen wird am 6. Juni 2010 ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wähler-

gruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde zu wählen sind, und zwar 40 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung

sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

**3.** Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, insgesamt von 32 Unterschriften.

**3.1** Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist.

**3.2** Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

**3.3** Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde bis zum 3. Mai 2010, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Gemeindeverwaltung, hier die VG „Heldburger Unterland“ im OT Heldburg, Stadt Bad Colberg-Heldburg, Häfenmarkt 164 im Rathaus im Sekretariat  
Montag - Freitag 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr  
Dienstag 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und  
Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Vertrauensperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

**3.4** Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

**4.** Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Westhausen, Hauptstraße 82, 98663 Westhausen im Rathaus einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

**5.** Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

**6.** Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 3. Mai 2010 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 4. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 6. Juni 2010 nicht statt.

**7.** Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Westhausen, den 12.03.2010

**gez. Riedel**  
**Wahlleiter**



**Gemeinde Gompertshausen**

**Bekanntmachung**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters**

**1.** In der Gemeinde Gompertshausen wird am 6. Juni 2010 ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt. Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegen-

über dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

### Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWG) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde zu wählen sind, und zwar 30 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, insgesamt von 24 Unterschriften.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde bis zum 3. Mai 2010, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Gemeindeverwaltung, hier die VG „Held-

burger Unterland“ im OT Heldburg, Stadt Bad Colberg-Heldburg, Häfenmarkt 164 im Rathaus im Sekretariat

Montag - Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Vertrauensperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Gompertshausen, Kirchplatz, 98663 Gompertshausen im Gemeindebüro einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 3. Mai 2010 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 4. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 6. Juni 2010 nicht statt.

#### 7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gompertshausen, den 11.03.2010

**gez. Bärwald**  
**Wahlleiterin**

**Gemeinde Schweickershausen**

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

#### 1.

In der Gemeinde Schweickershausen wird am 6. Juni 2010 ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

#### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefodert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

#### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde zu wählen sind, und zwar 30 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, insgesamt von 24 Unterschriften.

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags

ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde bis zum 3. Mai 2010, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Gemeindeverwaltung, hier die VG „Heldburger Unterland“ im OT Heldburg, Stadt Bad Colberg-Heldburg, Häfenmarkt 164 im Rathaus im Sekretariat

Montag - Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Vertrauensperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schweickershausen, Dorfstraße 10, 98663 Schweickershausen im Gemeindebüro einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 3. Mai 2010 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 4. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunal-

wahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 6. Juni 2010 nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schweickershausen, den 11.03.2010

**gez. Schmidt, Helmut**  
**Wahlleiter**

Gemeinde Schlechtsart

## Bekanntmachung

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Schlechtsart wird am 6. Juni 2010 ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von

zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde zu wählen sind, und zwar 30 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zu-

ständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, insgesamt von 24 Unterschriften.

#### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist.

#### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

#### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde bis zum 3. Mai 2010, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Gemeindeverwaltung, hier die VG „Heldburger Unterland“ im OT Heldburg, Stadt Bad Colberg-Heldburg, Häfenmarkt 164 im Rathaus im Sekretariat

Montag - Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Vertrauensperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

#### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

#### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Schlechtsart, Dorfstraße 2, 98663 Schlechtsart im Gemeindebüro einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

#### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

#### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 3. Mai 2010 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 4. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 6. Juni 2010 nicht statt.

#### 7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schlechtsart, den 11.03.2010

**gez. Röder, Christa**  
**Wahlleiterin**



## STADT UMMERSTADT

### Bekanntmachung

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters

##### 1.

In der Stadt Ummerstadt wird am 6. Juni 2010 ein Bürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt gewählt.

Zum Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Stadt hat; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person im Gebiet der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten



für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

### 1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

### Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

### 1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWVO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Mitglieder des Stadtrates der Stadt zu wählen sind, und zwar 30 Unterstützungsunterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWVO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem

anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

### 2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Stadt ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### 3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag oder im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Stadtrates zu wählen sind, insgesamt von 24 Unterschriften.

### 3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist.

### 3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

### 3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt bis zum 3. Mai 2010, 18.00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Stadtverwaltung, hier die VG „Heldburger Unterland“ im OT Heldburg, Stadt Bad Colberg-Heldburg, Hafenmarkt 164 im Rathaus im Sekretariat

Montag - Freitag	09:00 Uhr bis 11:30 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Vertrauensperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

### 3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

### 4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 23. April 2010 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Ummerstadt, Marktplatz 13, 98663 Ummerstadt im Rathaus einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 23. April 2010 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

### 5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber als Mehrheitswahl durchgeführt.

### 6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 3. Mai 2010 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 4. Mai 2010 tritt der Wahlausschuss der Stadt zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl am 6. Juni 2010 nicht statt.

### 7.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Ummerstadt, den 12.03.2010

gez. P. Oestreicher  
Wahlleiter

**Ende des amtlichen Teiles der  
Verwaltungsgemeinschaft  
„Heldburger Unterland“**

**Nächster Redaktionsschluß:**

**Donnerstag, den 01.04.2010**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 16.04.2010**

## Amtliche Mitteilungen anderer Behörden

### Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde - Meiningen, den 26.02.2010  
Frankental 1  
98617 Meiningen

#### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ladung zur Teilnehmersammlung im Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen, Landkreis Hildburghausen

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gompertshausen laden alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum), Bewirtschafter sowie Interessierte zu einer

**Teilnehmersammlung am 08.04.2010, um 19.00 Uhr  
in den Saal des Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Gompertshausen, Dorfstr. 60**

ein.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) und geplanter Ausbau 2010
2. Stand des Flurbereinigungsverfahrens und Ausblick
3. Beantwortung von Fragen und ggf. Erörterung von Problemen der Teilnehmer

In der Versammlung werden Bedienstete des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen sowie Mitarbeiter der Grontmij GfL GmbH zu oben genannten Tagesordnungspunkten berichten und sie stehen zur Diskussion und zu Fragen zur Verfügung.

Alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen werden gebeten, an dieser Informationsveranstaltung teilzunehmen.

*Erich Götz*  
Vorstandsvorsitzender der  
Teilnehmergeinschaft der  
Flurbereinigung  
Gompertshausen

*Knut Rommel*  
Amtsleiter  
Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Meiningen

### Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

- Flurbereinigungsbehörde - Meiningen, den 26.02.2010  
Frankental 1, 98617 Meiningen

#### Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen, Landkreis Hildburghausen, Az.: 3-2-0264

#### I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen erlässt das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Meiningen gemäß § 36 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), folgende

#### vorläufige Anordnung:

Auf der Grundlage des durch das ALF Meiningen im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) der Flurbereinigung Gompertshausen erstellten Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG), der Genehmigung des Planes vom 09.05.2008 sowie des Beschlusses des Vorstandes der TG der Flurbereinigung Gompertshausen vom 04.02.2010 werden den bisher Berechtigten Besitz und Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile für den Bau gemeinschaftlicher Anlagen und die damit verbundenen Folgemaßnahmen im Bereich des Flurbereinigungsgebietes Gompertshausen entzogen. Die TG der Flurbereinigung Gompertshausen wird zum

Zwecke des Vorausbaus dieser gemeinschaftlichen Anlagen für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke bzw. Grundstücksteile mit Wirkung vom

**28.04.2010**

in den Besitz und die Nutzung eingewiesen.

Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile und die sich daraus ergebende Inanspruchnahme für die vorgesehenen Maßnahmen sind aus der Anlage 1 (Liste der betroffenen Grundstücke) und der Anlage 2 (1 Blattübersichtskarte und 6 Karten im Maßstab 1 : 2.000), die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind, ersichtlich. Die Anlage 2 wird nicht mit veröffentlicht; sie liegt, wie nachfolgend angegeben, zur Einsichtnahme aus. Je eine Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Gründen liegt 2 Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung für

- die Flurbereinigungsgemeinden Gompertshausen, Westhausen, Hellingen, Schlechtsart und Stadt Bad Colberg-Heldburg sowie die angrenzenden Gemeinden Schweickershausen und Stadt Ummerstadt im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg,
- die angrenzenden Gemeinden Sulzdorf a. d. Lederhecke und Markt Trappstadt im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Bad Königshofen i. Grabfeld“, Josef-Sperl-Str. 3, 97631 Bad Königshofen i. Grabfeld,
- die angrenzende Gemeinde Straufhain im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Obere Marktstraße 3, 98646 Straufhain OT Streufdorf,
- die angrenzende Stadt Bad Rodach im Rathaus der Stadt Bad Rodach, Markt 1, 96476 Bad Rodach,
- die angrenzende Gemeinde Weitramsdorf im Rathaus der Gemeinde Weitramsdorf, Zimmernummer 4, Ummerstadter Str. 11, 96479 Weitramsdorf,
- die angrenzende Stadt Seßlach im Rathaus der Stadtverwaltung der Stadt Seßlach, Marktplatz 98, 96145 Seßlach,
- die angrenzende Gemeinde Ermershausen im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i. UFr., Zimmernummer 20, Obere Sennigstr. 4, 97461 Hofheim i. Ufr sowie
- den angrenzenden Markt Maroldsweisach im Verwaltungsgebäude des Marktes Maroldsweisach, Hauptstr. 24, 96126 Maroldsweisach,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die Bestimmungen dieser vorläufigen Anordnung gelten:

- a) für dauerhaft in Anspruch zu nehmende Flächen bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG),
- b) für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme (Zufahrten, Baufeld etc.) bis zur Beendigung der jeweiligen Maßnahmen.

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, dem ALF Meiningen unverzüglich mitzuteilen, wann die Maßnahmen beendet sind und die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder zur Verfügung stehen.

Die Abfindung für entzogene Flächen und die damit verbundenen Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Durch das ALF Meiningen werden die benötigten Flächen zum **08.04.2010** in der Örtlichkeit angezeigt.

Am **08.04.2010** haben die von der vorläufigen Anordnung Betroffenen die Möglichkeit, sich vor Ort über den Umfang der Inanspruchnahme zu informieren. Hierzu stehen in der Zeit von **13:00 Uhr bis 17:30 Uhr** Vertreter des ALF Meiningen **im Saal des Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Gompertshausen, Dorfstr. 60**, zur Verfügung.

**II. Auflagen**

1. Die TG der Flurbereinigung Gompertshausen hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.
2. Während der Bauzeit sind durch die TG der Flurbereinigung Gompertshausen sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
3. Durch Betroffene bei der TG der Flurbereinigung Gompertshausen oder beim ALF Meiningen angezeigten Nachteile, welche die durchschnittliche Belastung der übrigen Teilnehmer erheblich übersteigen, sind durch die TG zu entschädigen. Eine solche Entschädigung ist, soweit begründet, durch das ALF Meiningen mit gesondertem Verwaltungsakt bzw. im Flurbereinigungsplan festzusetzen.
4. Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und  
Flurneuordnung Meiningen

Hausanschrift: Frankental 1, 98617 Meiningen  
Postanschrift: Postfach 100653, 98606 Meiningen

einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

**Knut Rommel**  
**Amtsleiter**

DS

Flurbereinigungsverfahren Gompertshausen, Az.: 3-2-0264

Anlage 1 zur vorläufigen Anordnung vom 26.02.2010

List der betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile

Anlage Nr.	Gemarkung	Flurstück	Buchfläche	Fläche	Fläche
				dauerhafter Entzug in qm	vorübergehender Entzug in qm
101	Gompertshausen	4261/1	3248	106	69
101	Gompertshausen	4263	1657	61	38
101	Gompertshausen	4264	1657	64	39
101	Gompertshausen	4265	1859	73	45
101	Gompertshausen	4267	1320	102	59
101	Gompertshausen	4270	1335	96	53
101	Gompertshausen	4283	2717	507	282
101	Gompertshausen	4287/1	1897	58	36
101	Gompertshausen	4288	1190	57	38
101	Gompertshausen	4294	1192	55	38
101	Gompertshausen	4297	1139	56	41
101	Gompertshausen	4298	1134	75	49
101	Gompertshausen	4301	1136	68	47
101	Gompertshausen	4303	2244	132	86
101	Gompertshausen	4306	1918	94	82
101	Gompertshausen	4310/1	2244	163	94
101	Gompertshausen	4314	1088	75	46
101	Gompertshausen	4315	1121	57	43
101	Gompertshausen	4317/1	3830	189	130

Anlage Nr.	Gemarkung	Flurstück	Buchfläche	Fläche	Fläche
				dauerhafter Entzug in qm	vorübergehender Entzug in qm
101	Gompertshausen	4321	1453	65	45
101	Gompertshausen	4324	1029	38	27
101	Gompertshausen	4325	2659	92	63
101	Gompertshausen	4327	1948	95	62
101	Gompertshausen	4330	1986	97	64
101	Gompertshausen	4334/1	1961	90	59
101	Gompertshausen	4335	1435	50	33
101	Gompertshausen	4336	2862	86	60
101	Gompertshausen	4338/1	2353	130	86
101	Gompertshausen	4341	2617	183	117
101	Gompertshausen	4342	437	11	-
101	Gompertshausen	4355	1826	47	31
101	Gompertshausen	4675	916	591	35
101	Gompertshausen	4676/1	3520	822	502
101	Gompertshausen	4685	1728	119	70
101	Gompertshausen	4686	1749	117	71
101	Gompertshausen	4687	1652	104	65
101	Gompertshausen	4688	1379	77	49
101	Gompertshausen	4689	1358	79	50
101	Gompertshausen	4690	1445	81	51
101	Gompertshausen	4692/1	3508	198	128
101	Gompertshausen	4693	968	48	32
101	Gompertshausen	4696	1032	55	36
101	Gompertshausen	4697	1598	62	42
101	Gompertshausen	4700/1	4323	208	141
101	Gompertshausen	4701	1371	69	47
101	Gompertshausen	4702	1524	76	51
101	Gompertshausen	4703	3130	150	103
101	Gompertshausen	4707	1938	98	-
101	Gompertshausen	4709	1427	104	69
101	Gompertshausen	4710	1039	70	49
101	Gompertshausen	4711	1200	59	70
101	Gompertshausen	4712	1180	44	75
101	Gompertshausen	4713	2344	113	71
101	Gompertshausen	4714	2262	90	61
101	Gompertshausen	4715	2091	66	55
101	Gompertshausen	4716/3	1626	53	-
101	Gompertshausen	4716/2	991	25	92
101	Gompertshausen	4717/3	1274	48	-
101	Gompertshausen	4718	375	9	21
101	Gompertshausen	4770	3110	62	51
101	Gompertshausen	4771	1813	66	58
101	Gompertshausen	4774	2025	41	30
101	Gompertshausen	4775	1039	46	38
101	Gompertshausen	4778	904	39	30
101	Gompertshausen	4779/2	967	58	44
101	Gompertshausen	4782/2	2837	53	46
101	Gompertshausen	4784	827	50	46
101	Gompertshausen	4787/2	255	25	17
101	Gompertshausen	4789/1	4741	123	83
101	Gompertshausen	4791	1425	39	23
101	Gompertshausen	4792/1	3957	125	88
101	Gompertshausen	4797/2	656	42	-
101	Gompertshausen	4797	1233	8	36
101	Gompertshausen	4798	1164	32	23
101	Gompertshausen	4799/2	506	26	20
101	Gompertshausen	4800	965	28	22
101	Gompertshausen	4801	996	28	21
101	Gompertshausen	4802	1892	58	43
101	Gompertshausen	4803	896	47	35
101	Gompertshausen	4806/1	4543	152	113
101	Gompertshausen	4809	470	31	23
101	Gompertshausen	4811	746	-	6
101	Gompertshausen	4812	771	61	33
101	Gompertshausen	4813	1504	61	47
101	Gompertshausen	4814	1570	73	61
101	Gompertshausen	4816	551	46	26
101	Gompertshausen	4817	516	43	25
101	Gompertshausen	4819/5	1488	140	96
101	Gompertshausen	4820	1379	51	46
101	Gompertshausen	4821	590	49	42
101	Gompertshausen	4822/2	580	43	38
101	Gompertshausen	4823	633	21	18
101	Gompertshausen	4824	1632	62	54
101	Gompertshausen	4825	776	40	38

Anlage Nr.	Gemarkung	Flurstück	Buchfläche	Fläche	Fläche
				dauerhafter Entzug in qm	vorübergehender Entzug in qm
101	Gompertshausen	4826	720	35	31
101	Gompertshausen	4827	2385	111	99
101	Gompertshausen	4828	2239	110	99
101	Gompertshausen	4829	465	33	30
101	Gompertshausen	4833	327	14	-
101	Gompertshausen	4834/1	1067	89	90
101	Gompertshausen	4841	350	62	46
101	Gompertshausen	4842	379	71	52
101	Gompertshausen	4843	414	63	53
101	Gompertshausen	4847	1420	327	160
101	Gompertshausen	6993	3520	187	129
101	Gompertshausen	6994	2524	122	92
101	Gompertshausen	6995	2426	99	91
101	Gompertshausen	6996	2338	96	83
101	Gompertshausen	6997	2298	116	91
101	Gompertshausen	6998	2238	141	97
101	Gompertshausen	6999	2171	132	85
101	Gompertshausen	7000	1895	139	85
101	Gompertshausen	7001	2502	151	90
101	Gompertshausen	7002	2288	141	86
101	Gompertshausen	7003	2269	135	85
101	Gompertshausen	7004	2241	139	90
101	Gompertshausen	7005	2277	168	109
101	Gompertshausen	7006	1408	51	33
101	Gompertshausen	7007	2260	158	102
101	Gompertshausen	7008	2226	188	115
101	Gompertshausen	7009	2419	204	122
101	Gompertshausen	7010	2508	234	135
101	Gompertshausen	7011	2385	266	148
101	Gompertshausen	7012	2304	313	192
101	Gompertshausen	7013	2353	328	200
101	Gompertshausen	7014	2444	265	181
101	Gompertshausen	7015	2492	244	169
101	Gompertshausen	7016	2701	260	184
101	Gompertshausen	7017	2449	234	167
101	Gompertshausen	7018	2312	206	149
101	Gompertshausen	7019	2314	199	146
101	Gompertshausen	7020	2411	232	168
101	Gompertshausen	7021	2457	355	183
101	Gompertshausen	7022	2439	436	197
101	Gompertshausen	7023	2566	417	208
101	Gompertshausen	7024	2535	400	178
101	Gompertshausen	7025	2746	1007	320
101	Gompertshausen	7061	3010	59	-
102	Gellershausen	1590	634	12	33
102	Gellershausen	1597	4.531	32	91
102	Gellershausen	1616	7.136	40	116
102	Gellershausen	1618	939	58	113
102	Gellershausen	1630	2.454	26	72
102	Gellershausen	1571/2	2.479	16	45
102	Gellershausen	1589/3	2.444	9	150
102	Gellershausen	1591/2	5.348	328	743
102	Gellershausen	1591/3	7.524	318	519
102	Gellershausen	1606/2	5.073	176	476
102	Gellershausen	1606/3	5.000	160	454
102	Gellershausen	1606/4	5.000	153	439
102	Gellershausen	1617/2	12.632	363	927
102	Gellershausen	1617/3	12.632	-	32
102	Gellershausen	1619/3	6.178	79	254
102	Gellershausen	1620/2	2.824	106	267
102	Gellershausen	1620/3	3.000	101	300
102	Gellershausen	1620/4	3.000	102	301
102	Gellershausen	1625/2	8.083	271	783
102	Gellershausen	1625/3	8.083	275	778
102	Gellershausen	1625/5	8.085	270	729
102	Gellershausen	1631/5	33.668	442	1178
123	Gompertshausen	1254	1.920	149	198
123	Gompertshausen	1257	1.180	-	33
123	Gompertshausen	1259	2.262	285	144
123	Gompertshausen	1262	1.384	170	58
123	Gompertshausen	1263	1.384	164	44
123	Gompertshausen	1255/1	1.976	276	206
123	Gompertshausen	1256/2	2.744	-	7

Anlage Nr.	Gemarkung	Flurstück	Buchfläche	Fläche dauerhafter Entzug in qm	Fläche vorübergehender Entzug in qm
123	Gompertshausen	1260/3	2.416	-	157
123	Gompertshausen	1264/2	1.134	37	676
123	Gompertshausen	1266/1	4.646	1569	635
123	Gompertshausen	1267/2	2.466	1072	89
123	Gompertshausen	1268/2	2.309	201	571
124	Gompertshausen	2090	858	13	-
124	Gompertshausen	207	17.661	120	-
124	Gompertshausen	2091	1.103	42	-
124	Gompertshausen	2094	284	31	-
124	Gompertshausen	2128	679	52	-
124	Gompertshausen	2093/1	2.781	175	-
124	Gompertshausen	2116/21	1.176	902	-
124	Gompertshausen	2129/9	150	137	-m
143	Gellershausen	1647	826	3	48
143	Gompertshausen	3734	1.458	154	213
143	Gompertshausen	3735	1.560	168	224
143	Gompertshausen	3736	1.570	185	250
143	Gompertshausen	3737	1.494	166	232
143	Gompertshausen	3738	1.514	146	237
143	Gompertshausen	3739	1.670	12	184
143	Gompertshausen	3743	2.086	92	129
143	Gompertshausen	3744	1.647	77	109
143	Gompertshausen	3745	1.782	78	111
143	Gompertshausen	3746	1.752	78	107
143	Gompertshausen	3748	3.089	197	276
143	Gompertshausen	3749	1.823	62	93
143	Gompertshausen	3750	1.823	57	86
143	Gompertshausen	3751	1.905	60	91
143	Gompertshausen	3752	914	12	50
143	Gompertshausen	3753	804	-	24
143	Gompertshausen	3766	1.425	15	99
143	Gompertshausen	3767	3.661	-	15
143	Gompertshausen	3851	2.099	9	253
143	Gompertshausen	3852	3.728	152	61
143	Gompertshausen	6983	1.251	41	-
143	Gellershausen	1631/5	33.668	9	195
143	Gompertshausen	3747/2	1.796	85	121
143	Gompertshausen	3747/3	1.796	79	115
143	Gompertshausen	6984/2	11.204	39	643
143	Gompertshausen	6984/3	23.394	2130	1792
507	Gellershausen	1591/2	5.348	19	68
509	Gompertshausen	4829	465	1	74
509	Gompertshausen	4833	327	40	137
509	Gompertshausen	4834/1	1.067	16	64

## Ende der amtlichen Mitteilungen anderer Behörden

## Andere Informationen und Mitteilungen

### Das Pfarramt Hellingen-Rieth eröffnete Spendenkonto

Am Montag des 1. Februartages kam es zu einem Wohnhausbrand in Rieth. Da das Haus nach dem verheerenden Brand nicht mehr bewohnbar ist, möchten viele Nachbarn und Bürger des OT Rieth der Gemeinde Hellingen und wohl auch darüber hinaus den Betroffenen helfen. Das Pfarramt Hellingen-Rieth hat sich daher bereit erklärt, ein Spendenkonto für die Familie Oehrlein zu errichten. Das Konto ist über die Kirchengemeinde Hellingen eingerichtet und wird bei der Raiffeisen-Volksbank Ebern geführt. Es hat die Konto-Nummer: 241543776 mit der BLZ 77061425. Der Verwendungszweck lautet: „Spende Familie Oehrlein“.

Wir danken als Pfarramt und auch im Namen der Familie Oehrlein allen Spendern für ihre finanzielle Hilfe.

### Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Rieth

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Rieth ergeht hiermit nachfolgende Bekanntmachung:

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Rieth wird  
**am 23. April 2010 ab 19.30 Uhr**

im Saal der Gaststätte Beyersdorfer in Rieth durchgeführt. Hierzu sind alle Eigentümer (Wald-, Feld- und sonstigen Flächen) bzw. deren Beauftragte (Vertretungsvollmacht ist vorzulegen) deren Eigentum zu den bejagbaren Flächen der Jagdgenossenschaft gehört, eingeladen.

#### Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung;
- Jagdessen;
- Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung;

- Kassenbericht und Abschluss des Jagdjahres 2009;
- Beschlüsse zu Anträgen über die Verwendung des Reinertrages aus den Jagdpachteinnahmen 2010;
- Beschlussfassung zur Änderung der Aufwandsentschädigung (Euroglättung) der Mitglieder des Jagdvorstandes und der Kassenprüfer der Jagdgenossenschaft Rieth und
- Sonstiges.

Änderungen bzw. Anträge zur Tagesordnung sind auf der Grundlage der Satzung der Jagdgenossenschaft möglich.

Rieth/Albingshausen, den 02.03.2010

**gez. Pappe**  
**Jagdvorsteher**

## Jagdgenossenschaft Heldburg

### Einladung

Zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Heldburg sind alle Flurstückseigentümer an jagdbarer Fläche für Donnerstag, den 25. März 2010, Beginn 19:00 Uhr, im Rathaus in Heldburg, Ratssaal, Häfenmarkt 164, eingeladen.

Zugelassen sind wiederum nur diejenigen Eigentümer, welche ihren Grundbesitz an bejagbarer Fläche glaubhaft nachgewiesen haben bzw. diesen Nachweis noch glaubhaft (durch Grundbuchauszüge oder Überlassungsverträge) oder durch eine aktuelle Vollmacht des Grundbucheigentümers vor Beginn der Versammlung zum Verbleib in der Jagdgenossenschaft abgeben.

Die Angaben zur jeweiligen Flächengröße sind vom Eigentümer selbst festzustellen und einzutragen.

#### Tagesordnung:

1. Vergabe der Neuverpachtung
2. Anfragen, Mitteilungen, Sonstiges

**gez. Schwarz**  
**Jagdvorstand**

## Jagdgenossenschaft Gellershausen/Völkershausen

### Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gellershausen/ Völkershausen lädt für Freitag den 26.03.2010 um 19:00 Uhr in die Gaststätte „Zur Kastanie“ in Gellershausen zur Jahreshauptversammlung ein. Herzlich eingeladen sind Eigentümer jagdbarer Flächen der Jagdgenossenschaft Gellershausen/Völkershausen. Nachweis über Eigentum oder Vollmacht sind mitzubringen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Verlesung und Beschließung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassierers/Kassenprüfer
5. Bericht Jagdbogen 1 und 2
6. Bericht des Revierförsters
7. Anträge zur Verwendung der Jagdpacht
8. Abstimmung über Anlegung eines elektronischen Jagdkastasters
9. Jagdverpachtung
10. Entlastung des alten Jagdvorstandes
11. Wahl des neuen Jagdvorstandes
12. Diskussion/Sonstiges
13. Jagdessen

**gez. der Jagdvorstand**

für weitere Fragen

Ansprechpartner:

Jagdvorsteher Steffen Bock  
Zur Sandgrube 20  
98663 Bad Colberg-Heldburg  
(036871) 30414

Schriftführer Jörg Werner  
Zur Sandgrube 18  
98663 Bad Colberg-Heldburg  
(036871) 21111 (0171) 7855848

## Kindergarten „Pustblume“ Westhausen

### Schlittenfahrt in den Westhäuser Winterwald



Ein ganz besonderes Erlebnis erwartete die Kinder der Igelgruppe unseres Kindergartens in diesem Winter. Familie Karl-Heinz Luther lud uns zu einer Schlittenfahrt zur „Alten Eiche“ ein. Wir verbrachten dort einen tollen Vormittag, füllten die Futterkrippe für die Wildtiere und spielten und tobten im Schnee.



*Das macht großen Spaß!*



*Zur Stärkung gab's lecker Wiener*

Wir sagen ein herzliches Dankeschön für diesen unvergesslichen Tag und freuen uns schon auf das nächste Jahr. Vielen Dank auch für die eingegangene Spende von der Seniorenweihnachtsfeier des Sportvereines Westhausen.

**Die Pustblumenknirpse und ihre Erzieherinnen**

## Jugendzentrum/Schullandheim „Gleichberge“ e.V.



**Anerkanntes Schullandheim  
des Landes Thüringen**

### „Alle Vögel sind schon da...!“

Ein **bunter Nachmittag** für Mütter, Väter und Kinder wird das Jugendzentrum „Gleichberge“ in Römhild am **20.03.2010 in der Zeit von 14:00 - 19:00 Uhr** gestalten.

#### Programminhalt:

- kleine Wanderung in der Umgebung
- Unterstützung zum Thema „Lernen unserer Kinder“ für Eltern
- Backen und Staffelspiele
- Unterhaltung mit „müllerhillerritz“ (Frauengesangsgruppe)

### „Osterferien im Jugendzentrum“

Verschiedene Ferienfreizeiten und Tagesveranstaltungen (09:00 bis 16:00 Uhr, inkl. Mittagessen und Vesper) veranstalten wir in den Osterferien. Interessierte Kinder von 7 bis 15 Jahre sind gern eingeladen, mit zu machen.

- **Sprache im Mix (28.03. - 01.04.10.)**
- **Reiten in den Osterferien (05. - 09.04.10)**
- **„Filzen in den Osterferien“** am **30.03.** und **08.04.2010** (max. 20 Teilnehmer je Tag)
- **„Flechten mit Peddigrohr“** am **31.03.** und **07.04.2010** (max. 15 Teilnehmer je Tag)

Interessenten und Teilnehmer melden sich bei uns unter **036948/20397**. Teilnehmerscheine können unter [www.jugendzentrum-gleichberge.de](http://www.jugendzentrum-gleichberge.de) heruntergeladen werden.

## Wir gratulieren

### ... zum Geburtstag

#### in: Bad Colberg-Heldburg OT Bad Colberg

- |        |                    |                          |
|--------|--------------------|--------------------------|
| 02.04. | zum 68. Geburtstag | Herrn Och, Herbert       |
| 04.04. | zum 73. Geburtstag | Herrn Voit, Klaus        |
| 09.04. | zum 70. Geburtstag | Herrn Freiberger, Dieter |
| 16.04. | zum 69. Geburtstag | Frau Winkelmann, Edda    |

#### in: Bad Colberg-Heldburg OT Einöd

- |        |                    |                            |
|--------|--------------------|----------------------------|
| 24.04. | zum 86. Geburtstag | Frau Podarschil, Elisabeth |
|--------|--------------------|----------------------------|

#### in: Bad Colberg-Heldburg OT Gellershausen

- |        |                    |                              |
|--------|--------------------|------------------------------|
| 03.04. | zum 80. Geburtstag | Herrn Hanff, Walter          |
| 04.04. | zum 89. Geburtstag | Frau Buroth, Rosa            |
| 08.04. | zum 80. Geburtstag | Frau Hanff, Herma            |
| 20.04. | zum 77. Geburtstag | Frau Hanff, Grete            |
| 20.04. | zum 70. Geburtstag | Frau Hoffmann, Inge          |
| 21.04. | zum 78. Geburtstag | Herrn Herr, Georg            |
| 21.04. | zum 67. Geburtstag | Frau Hoffmann, Trude         |
| 21.04. | zum 82. Geburtstag | Herrn Weiler, Gotthard       |
| 24.04. | zum 71. Geburtstag | Frau Steigmeier, Rosmarie    |
| 25.04. | zum 87. Geburtstag | Herrn Wachenschwanz, Günther |

#### in: Bad Colberg-Heldburg OT Heldburg

- |        |                    |                          |
|--------|--------------------|--------------------------|
| 01.04. | zum 70. Geburtstag | Herrn Bähr, Manfred      |
| 06.04. | zum 87. Geburtstag | Herrn Fleischmann, Franz |
| 06.04. | zum 87. Geburtstag | Frau Paschold, Charlotte |
| 10.04. | zum 79. Geburtstag | Frau Vorwerk, Irmgard    |
| 11.04. | zum 81. Geburtstag | Herrn Andreas, Leonhard  |
| 11.04. | zum 90. Geburtstag | Frau Schreiber, Else     |
| 13.04. | zum 66. Geburtstag | Herrn Schaly, Gerhard    |
| 14.04. | zum 84. Geburtstag | Frau Kreins, Ilse        |
| 15.04. | zum 72. Geburtstag | Herrn Hahnel, Erhart     |
| 15.04. | zum 78. Geburtstag | Frau Kunkel, Margot      |
| 16.04. | zum 71. Geburtstag | Frau Schilder, Ute       |
| 19.04. | zum 78. Geburtstag | Frau Scholz, Elsa        |
| 24.04. | zum 67. Geburtstag | Frau Arnold, Barbara     |
| 25.04. | zum 70. Geburtstag | Frau Höllein, Christa    |
| 28.04. | zum 74. Geburtstag | Frau Roese, Gerda        |

#### in: Bad Colberg-Heldburg OT Holzhausen

- |        |                    |                        |
|--------|--------------------|------------------------|
| 27.04. | zum 66. Geburtstag | Herrn Heerd, Bernd     |
| 28.04. | zum 70. Geburtstag | Frau Wirsching, Renate |

#### n: Bad Colberg-Heldburg OT Lindenau

- |        |                    |                          |
|--------|--------------------|--------------------------|
| 13.04. | zum 66. Geburtstag | Frau Juch, Gisela        |
| 14.04. | zum 67. Geburtstag | Herrn Mitschke, Reinhard |
| 18.04. | zum 69. Geburtstag | Frau Krieg, Marlene      |
| 19.04. | zum 71. Geburtstag | Herrn Juch, Oswald       |
| 23.04. | zum 74. Geburtstag | Frau Greußlich, Gerda    |
| 28.04. | zum 81. Geburtstag | Frau Fischer, Ottilie    |

#### in: Gompertshausen

- |        |                    |                        |
|--------|--------------------|------------------------|
| 04.04. | zum 86. Geburtstag | Frau Büttner, Johanna  |
| 06.04. | zum 71. Geburtstag | Frau Menzel, Annaliese |
| 07.04. | zum 74. Geburtstag | Herrn Menzel, Werner   |
| 10.04. | zum 73. Geburtstag | Frau Grützner, Erika   |
| 11.04. | zum 79. Geburtstag | Herrn Köhler, Hubert   |
| 24.04. | zum 80. Geburtstag | Frau Staffel, Herta    |
| 26.04. | zum 70. Geburtstag | Herrn Brachmann, Horst |
| 28.04. | zum 78. Geburtstag | Frau Vieweg, Susanna   |
| 29.04. | zum 81. Geburtstag | Herrn Leipold, Werner  |
| 29.04. | zum 71. Geburtstag | Herrn Roth, Horst      |

#### in: Hellingen

- |        |                    |                        |
|--------|--------------------|------------------------|
| 06.04. | zum 70. Geburtstag | Frau Scheller, Helga   |
| 08.04. | zum 73. Geburtstag | Frau Schmidt, Ursula   |
| 14.04. | zum 73. Geburtstag | Herrn Scheller, Edgar  |
| 17.04. | zum 78. Geburtstag | Herrn Ender, Egon      |
| 18.04. | zum 92. Geburtstag | Frau Schmidt, Meta     |
| 19.04. | zum 65. Geburtstag | Frau Otte, Annerose    |
| 27.04. | zum 73. Geburtstag | Frau Sommer, Luise     |
| 28.04. | zum 75. Geburtstag | Frau Städler, Walburga |

#### in: Hellingen OT Albingshausen

- |        |                    |                      |
|--------|--------------------|----------------------|
| 26.04. | zum 81. Geburtstag | Frau Rohrmann, Helga |
|--------|--------------------|----------------------|

#### in: Hellingen OT Poppenhausen

- |        |                    |                        |
|--------|--------------------|------------------------|
| 16.04. | zum 77. Geburtstag | Frau Bühling, Brigitte |
| 16.04. | zum 75. Geburtstag | Herrn Götz, Bruno      |

#### in: Hellingen OT Rieth

- |        |                    |                         |
|--------|--------------------|-------------------------|
| 01.04. | zum 82. Geburtstag | Herrn Schäfer, Helmut   |
| 02.04. | zum 71. Geburtstag | Herrn Mausolf, Horst    |
| 03.04. | zum 74. Geburtstag | Herrn Deckert, Richard  |
| 04.04. | zum 78. Geburtstag | Herrn Zitzmann, Willi   |
| 11.04. | zum 78. Geburtstag | Frau Rottenbacher, Leni |
| 28.04. | zum 70. Geburtstag | Frau Gutermuth, Helga   |
| 30.04. | zum 84. Geburtstag | Herrn Hoch, Alfred      |

#### in: Schlechtsart

- |        |                    |                     |
|--------|--------------------|---------------------|
| 11.04. | zum 71. Geburtstag | Frau Schulz, Ingrid |
| 23.04. | zum 65. Geburtstag | Frau Elsner, Toni   |

#### in: Schweickershausen

- |        |                    |                           |
|--------|--------------------|---------------------------|
| 25.04. | zum 71. Geburtstag | Herrn Prediger, Friedrich |
| 25.04. | zum 70. Geburtstag | Herrn Städler, Horst      |

#### in: Ummerstadt

- |        |                    |                          |
|--------|--------------------|--------------------------|
| 02.04. | zum 69. Geburtstag | Herrn Schubert, Helmut   |
| 03.04. | zum 81. Geburtstag | Herrn Jäger, Carl-Heinz  |
| 15.04. | zum 77. Geburtstag | Herrn Schubert, Peter    |
| 18.04. | zum 81. Geburtstag | Frau Fischer, Ingeborg   |
| 23.04. | zum 85. Geburtstag | Herrn Stelzner, Herbert  |
| 26.04. | zum 70. Geburtstag | Herrn Reißerweber, Peter |

#### in: Westhausen

- |        |                    |                         |
|--------|--------------------|-------------------------|
| 12.04. | zum 82. Geburtstag | Frau Wiegand, Ingeborg  |
| 13.04. | zum 67. Geburtstag | Herrn Culmbacher, Hans  |
| 13.04. | zum 68. Geburtstag | Frau Neundorf, Veronika |
| 15.04. | zum 67. Geburtstag | Herrn Rose, Manfred     |
| 15.04. | zum 72. Geburtstag | Herrn Sevin, Herward    |
| 21.04. | zum 75. Geburtstag | Frau Hanff, Hella       |
| 26.04. | zum 79. Geburtstag | Herrn Sondhauß, Lothar  |



## ... zur Geburt

Die VG „Heldburger Unterland“ begrüßt im Namen aller Bürgermeister und des Gemeinschaftsvorsitzenden die neuen Erdenbürger...

Scholz, Ida Lotta Runa  
Bilke, Lenny-Joel  
Stöbel, Noah Elias  
Bauer, Toni

Hellingen  
Heldburg  
Lindenau  
Heldburg

